

Zoll- Wie bekomme ich zu Unrecht gezahlte Abgaben wieder erstattet?

11.02.2022 Christian Janßen DL1MGB

Einleitung

Seit dem 1. Juli 2021 hat sich die zolltechnische Abwicklung von Sendungen aus Nicht-EU-Staaten geändert. Demnach werden Abgaben (Zollgebühren und Einfuhrumsatzsteuer) ab einem Warenwert von 1 Euro fällig. Eine Ausnahme gibt es allerdings noch, wenn die Sendung

- von einer Privatperson an eine andere Person gesandt wurde
- von nichtkommerzieller Natur ist (unentgeltlich)
- einen Warenwert von 45 Euro oder weniger hat

Hier möchte ich anhand der Sendung einer Contest-Plakette aus den USA den üblichen Ablauf aufzeigen, wie man im Fall der Fälle wieder an sein ausgelegtes Geld kommt und ob und wie man diesen Aufwand verhindern kann.

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Dokumentes basiert auf meinen persönlichen Erfahrungen mit Zoll und DHL. Er stellt in keinem Fall eine rechtssichere Auskunft dar. Daher übernehme ich keine Haftung für was auch immer.

Die Sendung kommt

Egal, ob man den ganzen Tag zu Hause sitzt oder die Sendung an die Packstation geschickt werden soll. Man bekommt eine Mitteilung, dass man sich zum Postamt / Postshop begeben soll, um die Sendung dort in Empfang zu nehmen. Der Paketzusteller darf in der Regel kein Geld mehr abbassieren, und die Packstation ist dafür nicht ausgelegt. Also, ab zur Post. Dort kann man nach Bezahlung seine Sendung in Empfang nehmen. Die sieht dann in etwa so aus:



Gehen wir nochmals die Voraussetzungen für eine abgabenfreie Einfuhr durch:

1. Von Privatperson an eine andere Person ✓
2. Nichtkommerzieller Natur (unentgeltlich; wir haben für die Plakette nix bezahlt) ✓
3. Warenwert von 45 Euro oder weniger (10 USD = 8,75 EUR) ✓

Und trotzdem müssen wir jetzt 7,62 EUR bezahlen? Klingt komisch, ist aber so. Und der Postbeamte hinter dem Schalter kann nichts dafür. Es hilft auch nicht, ihm das Leid zu klagen. Bezahlen und raus.

Abgabenbescheid anfordern

Um beim Zoll einen Einspruch einzulegen, benötigen wir zuerst den Abgabenbescheid, der die Grundlage unserer Geldauslage bildet. Dieser ist unter <https://www.dhl.de/de/privatkunden/hilfekundenservice/formulare/abgabenbescheid-anfordern.html> anzufordern. Neben der eigenen Adresse benötigt man die Sendungsnummer vom Paket (im obigen Beispiel 640289108592). Nach ein paar Tagen kommt das erste Papier ins Haus. DHL stellt den Abgabenbescheid zu.

Einspruch einlegen

Nun geht es an den Einspruch beim Zoll. Dazu wird benötigt:

- Anschreiben
- Abgabenbescheid
- Bild vom Paket mit all den Aufklebern (siehe oben)

Im Anschreiben sollte stehen, warum man gegen den Abgabenbescheid Einspruch einlegt. Es hilft vielleicht auch den direkten Hinweis auf die Zoll-Website zu geben. Außerdem ist es hilfreich für eine spätere Erstattung gleich die Kontoverbindung mit anzugeben. Nicht überrascht sein, wenn die meisten Angaben mit der Eingangsbestätigung nochmals abgefragt werden. Bei mir hat es mit diesem Schreiben funktioniert:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch gegen den Abgabenbescheid ZP1401120213302/5545 (Bezugsnummer LH153567524US) Einspruch ein.

Bei der Sendung handelt es sich um eine Plakette, die dem Bavarian Contest Club aufgrund seiner Leistungen bei einem internationalen Funkwettbewerb durch den Contest-Veranstalter aus den USA verliehen wurde. Diese Plakette wurde weder bezahlt noch wurden bei dem Wettbewerb Teilnahmegebühren entrichtet. Laut den Informationen des Deutschen Zolls auf dessen Homepage

https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Postsendungen-Internetbestellungen/Sendungen-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Zoll-und-Steuern/Fragen-Antworten/fragen-antworten_node.html

heißt es:

*So sind bei Waren, die von einer Privatperson an eine andere Person gesandt werden, keine Einfuhrabgaben zu entrichten, wenn es sich um eine gelegentliche, nichtkommerzielle Sendung (unentgeltlich) handelt, deren Gesamtwert den Betrag von **45 Euro** nicht übersteigt.*

Der angegebene Wert von 10 USD (entspricht 8,53 EUR laut dem Abgabenbescheid) liegt damit unter der Grenze von 45 EUR. Der nichtkommerzielle Charakter wurde bereits im oberen Absatz erklärt.

Mit freundlichen Grüßen,

Das alles packt man am besten in eine PDF-Datei und schickt den Einspruch per E-Mail an poststelle.hza-ffm@zoll.bund.de. Von dort bekommt man sofort eine Eingangsbestätigung. Man kann die paar Seiten Papier auch per Post an das Hauptzollamt Frankfurt am Main (Hahnstraße 68-70, 60528 Frankfurt am Main) schicken, habe ich aber nie ausprobiert. Je nachdem, wie hoch das

aktuelle Arbeitsaufkommen bei der Zollverwaltung ist, kann es schon einmal ein paar Wochen dauern, bis man eine Antwort per Post mit der offiziellen Eingangsbestätigung bekommt. Daraufhin kann man noch seine Einwilligung erteilen, dass die Zollverwaltung zu diesem Vorgang mit einem per E-Mail in Kontakt treten darf. Bei Bedarf einscannen und per Mail wieder an die Poststelle (E-Mail-Adresse siehe oben) des Hauptzollamts in Frankfurt schicken.

Aktualisierter Abgabenbescheid

Irgendwann ist es dann so weit. Der aktualisierte Einfuhrabgabenbescheid wird per Post zugestellt. Der sieht dann in etwa so aus:

Hauptzollamt Frankfurt am Main Hahnstr. 68 - 70 Niederrad 60528 Frankfurt am Main	Original	Einfuhrabgabenbescheid			
	für den Beteiligten	AT/S/00/000355/02/2022/3300 vom 07.02.2022			
Frau/Herrn/Firma Christian Janßen	Bearbeiter Telefon Telefax E-Mail	Frau Arns 069 / 257829 - 3128 +49 (0)69 257829-4000 poststelle.hza-ffm@zoll.bund.de			
Bezug RL 3564 und RL 4415/2021, 06.12.2021 Einspruch	Eingangsdatum	RKZ ATS-1102-000355-02-2022-3300			
Einfuhrabgabenbescheid auf Grund VO (EU) Nr. 952/2013 (UZK)					
WKZ EUR	Währungskennzeichen für alle Betragfelder, die nicht durch einen expliziten Währungsschlüssel gekennzeichnet sind.				
Aufstellung der Abgaben					
Abgabenart	Buchungsschlüssel	Betrag	bereits gezahlt	Differenz	
ZOLLEU	A0000	0,00	0,00	0,00	
EUST	B0000	0,00	3,24	3,24	
Zu erstattender Abgabebetrag		3,24			
Einbehaltene Erstattung		0,00			
Auszuzahlen		3,24			
Die Vorschriften für Zölle gelten sinngemäß für die Einfuhrumsatzsteuer gemäß §21 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz, sowie für ggf. anfallende andere Verbrauchsteuern.					
Art der Auszahlung der Abgaben		unbar			
Aufstellung der Bankverbindung für die Auszahlung der Abgaben					
Zahlungsempfänger der Abgaben		Bankverbindung			
Christian Janßen	Name des Kreditinstituts	Raiba			
	IBAN				
	Kontoinhaber	Christian Janßen			
Angewandte Rechtsnorm(en)					
Artikel 117 (116 Abs.1 Buchst. a)) VO (EU) Nr. 952/2013 (UZK)					

Auf weiteren Seiten erfolgen dann noch die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Aber wichtig auf der ersten Seite unter Punkt „Auszuzahlen“: 3,24 EUR (2 x 1,62 EUR, da zwei Einsprüche zu einem Vorgang zusammengefasst wurden).

Aber Moment mal, ich habe doch 7,62 EUR gezahlt. Da fehlen noch 6 EUR.

Bearbeitungsgebühren erstatten lassen

Die Abgaben in Höhe von 1,62 EUR gingen direkt an den Zoll. Die 6 EUR Bearbeitungsgebühr wurde von DHL erhoben, da sie diese 1,62 EUR vorläufig ausgelegt haben und für dieses Aufwand eine Entschädigung forderten. Daher kann man sich nun mit dem geänderten Einfuhrabgabenbescheid diese Bearbeitungsgebühr von DHL erstatten lassen.

Das tut man am einfachsten auf <https://www.dhl.de/nachentgelt>. Dort muss man wieder ein paar Angaben machen (dass die Sendung aus dem Nicht-EU-Ausland kommt, Sendungsnummer, was man insgesamt an Abgaben bezahlt hat → 7,62 EUR, Absender, Empfänger, Bankverbindung). Außerdem muss man noch Bilder der Sendung (hier reicht in der Regel die Vorderseite mit allen Aufklebern) sowie den alten und neuen Einfuhrabgabenbescheid hochladen. Dann das Formular absenden. Per E-Mail wird man sofort über den Eingang informiert. In meinem Fall dauerte es keine 24 Stunden, bis die Nachricht vom DHL-Kundenservice per E-Mail eintraf, dass die Auslagenpauschale erstattet wurde.

Kann man das alles verhindern?

Theoretisch ja.

Zuerst sollte man darauf achten (mit dem Versender ggf. vorab abstimmen), dass richtige Angaben auf der CN22-Zollerklärung (großer Aufkleber auf dem Paket) gemacht werden:

- „Gift“ (Geschenk) ist angekreuzt
- Aussagekräftige, nicht in die Irre führende Bezeichnung bei „description of contents“ eingetragen
- Richtiger Warenwert ist eingetragen
- Ggf. noch die richtige Zolltarifnummer (HS tariff number) eingetragen
- Privatanschrift des Absenders (nichtkommerzieller Charakter)

Aber wie man am oberen Beispiel erkennen kann, hat das alles nichts geholfen.

Eine weitere Möglichkeit ist die des so genannten Selbstverzollers. Dann wird zumindest nicht die Auslagenpauschale von DHL fällig. Allerdings darf man dann zu seinem lokalen Zollamt fahren, um dort die Sendung zu erhalten. Je nachdem, wie weit das Zollamt entfernt ist und man unter Tags Zeit hat, um die teilweise recht knapp gehaltenen Öffnungszeiten wahrzunehmen, kann das eine gute oder schlechte Alternative zum obigen Ablauf sein.

Auf alle Fälle gilt es immer freundlich zu bleiben gegenüber den Angestellten/Beamten von Zoll und DHL. Sie können nichts für die aktuelle Rechtslage, sondern sind nur ausführende Organe.

Links

Änderungen ab dem 1. Juli 2021 beim E-Commerce

https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Postsendungen-Internetbestellungen/Sendungen-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Zoll-und-Steuer/Aenderungen_ab_01072021/aenderungen_ab_01072021_node.html

Fragen und Antworten zu Sendungen aus einem Nicht-EU-Staat und zu den Änderungen ab 1. Juli 2021 beim E-Commerce

https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Postsendungen-Internetbestellungen/Sendungen-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Zoll-und-Steuer/Fragen-Antworten/fragen-antworten_node.html

Die Zolltarifnummern

<https://auskunft.ezt-online.de/ezto/SeqEinreihungSucheAnzeige.do?init=ja#ziel>

Bestimmung der Einfuhrabgaben

https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de

Zusammenstellung Amateurfunk relevanter Zolltarifnummern

<http://dl1mgb.com/info/zolltarif.php>